

V ZR 31/52

erkündet am 13. Februar 1953
 ymalla, JustObSchr.
 is Urkundsbeam- Im Namen des Volkes
 er der Geschäfts-
 stelle. In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Otto Richard A [REDACTED], H [REDACTED] [REDACTED],
 [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
 und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Gertrud gen. Gerda D [REDACTED] geb. K [REDACTED],
 B [REDACTED], He [REDACTED] Strasse [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
 und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
 mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1953 unter Mit-
 wirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundes-
 richter Dr. von Normann, Schuster, Dr. Oechßler und
 Dr. Piepenbrock
 für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
 Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandes-
 gerichts in Hamm vom 21. Dezember 1951 wird
 auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Witwe Anna K., Mutter der Klägerin, war früher Inhaberin der Seifenfabrik K. & Dr. W. in M. und Eigentümerin des zum Firmenvermögen gehörigen im Grundbuch von M. Bd 281 Bl 7610 verzeichneten Grundbesitzes. Durch notariellen Vertrag vom 18. Mai 1949 übertrug sie ihrem Sohn Hanns K. mit Wirkung vom 1. Juni 1949 das Unternehmen und den Grundbesitz. Gleichzeitig wurde für sie in Abteilung II des Grundbuches eine lebenslängliche Unterhaltsrente von 500 DM monatlich und in Abtlg. III für die Geschwister des Hanns K., die Klägerin und Frl. Klara K., je eine brieflose Erbabfindungshypothek von 10 000 DM eingetragen.

Das von Hanns K. geführte Unternehmen kam bald in finanzielle Schwierigkeiten, die im März 1950 zu einer Besprechung mit dem Beklagten, den Firmen Charles E. Me. und Hu. Handelsgesellschaft in H. als den Hauptgläubigern führten. Am Nachmittag des 4. April 1950 fand in den Geschäftsräumen der Firma K. & Dr. W. eine weitere Besprechung statt, an der der Beklagte und seine Sekretärin Frau Mü., Charles E. Me., der Prokurist Hi. von der Firma Hu. Handelsgesellschaft, der Preis und Betriebsprüfer N. von der Regierung in M., der Wirtschaftssachverständige S. und der Notar Dr. K., ein Vetter der Klägerin, teilnahmen, zeitweise auch der Vertreter Wi., der damals für die Firma K. und Dr. W. tätig war. Bei der Besprechung, über deren Inhalt im einzelnen Streit unter den Parteien herrscht, wurde u.a. die Frage des Fortbestandes der Firma K. & Dr. W. erörtert. Die H. Gläubiger forderten grundbuchliche Sicherungen. Da hierzu die Mitwirkung der in B. wohnenden Angehörigen des Firmeninhabers Hanns K. erforderlich war, wurden diese telefonisch herbeigerufen. Bei ihrem Eintreffen hatten die

- 3 -

Hamburger Gläubiger bereits die Geschäftsräume verlassen. Es fand dann am Abend des 4. April 1950 eine Aussprache im Familienkreise statt, bei der die Klägerin, ihr Ehemann, Frä. Klara K., die Ww. Anna K., Hanns K., dessen Ehefrau und der Notar Dr. K. zugegen waren, zeitweise auch der Vertreter Wi.. Über den Inhalt der Besprechung im einzelnen herrscht Streit. Im Anschluss an die Unterredung nahm Dr. K. eine notarielle Verhandlung auf, in der die Klägerin - mit Zustimmung ihres Ehemannes - und ihre Schwester ihre Erbbefindungshypotheken von je 10 000 DM an den Beklagten - auch als indirekten Vertreter der zwei anderen H. Gläubiger - abtraten. Die Klägerin reiste daraufhin wieder von M. ab. Der Notar legte am 5. April 1950 dem Beklagten die am Vortage aufgenommene Urkunde vor. Die Umschreibung im Grundbuch erfolgte am 4. Mai 1950. Bereits am 24. April 1950 stellten die H. Gläubiger beim Amtsgericht in Münster Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma K. und Dr. W.. Der Konkurs ist sodann am 6. Mai 1950 eröffnet worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass eine wirksame Abtretung ihrer Erbbefindungshypothek an den Beklagten nicht vorliege, weil es an der dinglichen Einigung zwischen ihr und dem Beklagten fehle. Auf jeden Fall könne sie die Rückabtretung der Buchhypothek verlangen, weil der mit der Leistung bezweckte Erfolg nicht eingetreten sei. Sie habe die Hypothek nur abgetreten, weil der Beklagte bzw. die H. Gläubiger zugesagt hätten, ihr väterliches Unternehmen zu sanieren und das Weiterlaufen des Betriebes zu ermöglichen. Dieser Zweck der Abtretung, der Vertragsinhalt geworden sei, sei durch den Konkursantrag der H. Gläubigerfirmen vereitelt worden.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)

JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, zur Berichtigung des Grundbuchs die Löschung zur Abtretung der Erbabfindung zu bewilligen,

hilfsweise,

den Beklagten zu verurteilen, die im Grundbuch von M. Bd 281 Bl 7610 in Abtlg. II Nr 15 brieflos eingetragene Erbabfindung in Höhe von 10 000 DM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Juni 1949 an die Klägerin abzutreten und die für die grundbuchliche Umschreibung erforderlichen Erklärungen und Eintragungsbewilligung dem Grundbuchamt M. gegenüber abzugeben.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Sanierung oder ein "Auffangen" sei nicht Vertragsinhalt oder gar wesentlicher Bestandteil des Vertrages geworden. Die Gläubiger hätten zwar eine Zeitlang die Absicht gehabt, den Betrieb K. & Dr. W. aufzufangen, durch weitere Belieferung mit Seifenrohstoffen aktionsfähig zu erhalten, durch das Verhalten des Firmeninhabers, der über die Lage des Betriebes und die weiteren Verpflichtungen unrichtige Angaben gemacht habe, sei jedoch die Durchführung dieser Massnahmen unmöglich geworden.

Das Landgericht hat über den Inhalt der Besprechungen vom 4. April 1950 Beweis erhoben, die Wirksamkeit der Abtretung bejaht, aber der Klage nach dem Hilfsantrage stattgegeben.

Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung hinsichtlich des Hilfsantrags weiter und bezeichnet als verletzt die Vorschriften der §§ 133, 145 ff, 157, 812 Abs 1 Satz 2 BGB und des § 286 ZPO.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Der von der Klägerin mit der Abtretung verfolgte Zweck, im Interesse der Familie, insbesondere ihrer Mutter, durch die Abtretung den Fortbestand der Firma zu ermöglichen, sei Vertragsinhalt geworden. Zwar habe Notar Dr. K. dem Beklagten die Abtretungsurkunde ohne weitere Erklärung überbracht, nach dem Inhalt der Besprechung der H. Gläubiger mit Hanns K., insbesondere ihren damaligen Erklärungen, habe der Beklagte die Abtretung aber nur dahin verstehen können, dass ihr vertragsmässiger Zweck das Auffangen der Firma K. & Dr. W. sein sollte, worunter man verstanden habe, dass der Firma die Fortführung des Betriebes möglich gemacht werden sollte. Der vertragliche Zweck sei aber infolge des alsbald von den H. Gläubigern gestellten Konkursantrags nicht erreicht worden, die Klägerin daher auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung des Beklagten gemäss § 812 Abs 1 Satz 2 BGB rückforderungsbe-rechtigt, wobei es belanglos sei, ob Hanns K. zum Konkursantrag Veranlassung gegeben habe, da die Klägerin für sein Verhalten nicht einzustehen, insbesondere auch nicht den mit der Leistung bezweckten Erfolg gegen Treu und Glauben verhindert habe (§ 815 BGB).

1. Die Revision hebt zunächst hervor, dass Notar Dr. K. die Abtretungserklärung dem Beklagten ohne Vorbehalt oder Mitteilung über das überbracht habe, was am Abend vorher im Familienkreis besprochen worden war. Für den Beklagten habe daher als Inhalt des Vertrages nur in Frage kommen können, was er und die übrigen H. Gläubiger am Nachmittag vorher erklärt hätten. Das Berufungsgericht habe hierzu aber festgestellt, dass der Beklagte und die beiden anderen H. Gläubiger eine Sicherung ihrer Forderungen aus der Vergangenheit und Zukunft erreichen wollten, in erster Linie aber eine Sicherung für ihre bisherigen Forderungen, während in Aussicht

genommen gewesen sei, die Sanierung der Firma durchzuführen, falls dies möglich gewesen wäre. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe die Abtretung der Hypothek nur zweckbedingt durch das Auffangen der Firma auffassen können und auch aufgefasst, sei rechtsirrig und denkgesetzlich nicht möglich.

Dieser Angriff ist nicht berechtigt. Wenn die Hamburger Gläubiger eine Sicherung für ihre bereits bestehenden und ihrer künftigen Forderungen erreichen wollten, so war es erkennbar auch ihr Wille, dass der Betrieb der notleidenden Firma fortgeführt werden sollte, dass sie weiter an die Firma liefern würden, wenn sie auch begreiflicherweise das nur tun wollten, falls auch ihre bisher entstandenen Forderungen, nicht nur die durch Weiterlieferung entstehenden, gesichert würden. Das Berufungsgericht weist bei der Beweismwürdigung und Auslegung der Erklärungen vom Nachmittag des 4. April 1950 mit Recht darauf hin, dass nach den Aussagen der bei der Besprechung zugegen gewesenen Zeugen Hi., Me., Mü. und des zu Aufklärungszwecken vernommenen Beklagten selbst bei der Besprechung vom Auffangen der Firma die Rede war und dass das auch der Zeuge Dr. K. bestätigt hat. Das Berufungsgericht stützt sich weiter darauf, dass Dr. K. der Klägerin dann am Abend erklärt hat, der Betrieb solle aufgefangen werden und deshalb sollten die Grundpfandrechte abgetreten werden. Es ist der Auffassung, Dr. K. habe damit das Ergebnis der Besprechung mit den Gläubigern vom Nachmittag wiedergegeben. Es stellt daher fest, der Beklagte habe die schon am Nachmittag vorgesehene Abtretung durch die Klägerin nur als zu dem vertraglichen Zweck angeboten auffassen können, die Fortführung des Betriebes zu ermöglichen. Mit diesen Erwägungen und Feststellungen hält das Berufungsgericht sich im Rahmen der ihm zustehenden Beweismwürdigung und Vertragsauslegung. Sie lassen keinen Rechtsverstoss ersehen. Auch die wirtschaftliche Überlegung, dass dem Beklagten klar sein musste, die Klägerin könne kein Interesse haben, ohne Vorteil für die Firma der Familie ihre Hypothek der Sicherung

eines ihr unbekannten Gläubigers zu opfern, entspricht nur Erfahrung und den Denkgesetzen.

2. Für seine Entscheidung hat das Berufungsgericht auch eine Bekundung des Zeugen N. verwendet, dass der Beklagte sogar positiv erklärt habe: "Wir nehmen die Sicherheiten, werden wir uns nicht einig, so treten wir sie wieder ab, dann soll Herr K. versuchen, anderswo Geld zu bekommen." Der Beklagte hatte hierzu bei der Beweisaufnahme erklärt, die Zurverfügungstellung bzw. Rückabtretung der hypothekarischen Sicherungen sei nur in Verbindung mit dem Gedanken erörtert worden, dass nicht die H. Gruppe, sondern ein anderer Geldgeber die Sanierung durchführen würde, wobei in erster Linie an die Kreissparkasse M. gedacht worden sei. Die Zeugen M., Dr. K., H. und Me. haben sich im Sinne dieser Behauptung des Beklagten ausgesprochen. Das Berufungsgericht ist hierauf nicht eingegangen, was die Revision als einen Rechtsverstoss beanstandet.

Auch diese Unterlassung kann das Urteil nicht zu Fall bringen. Das Berufungsgericht führt Gründe für die Richtigkeit der Aussage des im Gegensatz zu den zum Beklagten hinneigenden obigen Zeugen am Rechtsstreit nicht interessierten Zeugen N. an. Es versagt damit stillschweigend den entgegenstehenden Aussagen den Glauben, und es ist nicht anzunehmen, dass es sie übersehen und damit gegen § 286 ZPO verstossen hat. Abgesehen davon würde aber auch das Urteil auf einem solchen Verstoss nicht beruhen. Der Schwerpunkt der Beweiswürdigung des Vorderrichters liegt nicht in jener Bekundung des Zeugen N.. Sie ist nur einer der verschiedenen Gründe für die Überzeugung des Vorderrichters. Es erscheint ausgeschlossen, dass das Berufungsgericht ohne die von dem Zeugen wiedergegebene Äusserung des Beklagten anders entschieden hätte. Wenn besprochen wurde, dass die H. Gläubiger die Sicherheiten wieder aufgeben sollten, wenn nicht sie, sondern ein anderer die Fortführung der Firma ermöglichen würde, so erlaubte das keinen Umkehrschluss dahin, dass die Sicherheiten den H. Gläubigern dann

verbleiben sollten, wenn zwar kein Dritter, aber auch sie selbst nicht, die vorgesehene Hilfe leisten würden.

3. Die Revision führt schliesslich, abgeleitet aus ihren vorhergehenden Rügen, noch ins Feld, auf Rechtsirrtum beruhe die Meinung des Berufungsgerichtes, der Beklagte und seine H[REDACTED] Mitgläubiger hätten nach drei Wochen den Konkursantrag noch nicht stellen dürfen. Dem Beklagten könne kein Vorwurf gemacht werden, weil Hanns K[REDACTED] sie hinters Licht geführt habe. Dieser Angriff scheint den massgebenden rechtlichen Gesichtspunkt zu verkennen. Der Rückforderungsanspruch ist entstanden, weil der vom Berufungsgericht ermittelte Vertragszweck - Auffangen der Firma ohne jede Einschränkung - nicht erreicht worden ist. Auf die Frage eines Verschuldens des Beklagten kommt es dabei nicht an.

Wenn das Berufungsgericht hiezu noch weiter ausführt, dass es der Klägerin auch unter dem Gesichtspunkt des § 815 BGB nicht entgegengehalten werden könne, falls der Beklagte durch unlauteres Verhalten die Fortführung des Betriebes unmöglich gemacht haben sollte, so ist das nicht zu beanstanden. Nur wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert, ist der Rückforderungsanspruch ausgeschlossen, nicht aber wenn dies ein Dritter tut, dem der Erfolg nur zu gute kommen soll.

Nach alledem war die Revision als unbegründet mit

der Kostenfolge des § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Tasche

Dr. v. Normenn

Schuster

Dr. Oechßler

Dr. Piepenbrock